



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Herrn [REDACTED]
per Email: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: [REDACTED]
Telefon: +49 331 [REDACTED]
Fax: +49 331 [REDACTED]
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
sascha.segowski@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 15. November 2021

Ihr Antrag nach dem Akten- und Informationszugangsgesetz (AIG), nach dem Brandenburgische Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 18. September 2021

Ihr Antrag vom 18. September 2021 nach dem AIG, BbgUIG und VIG wird auch nach nochmaliger intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt. Kosten werden nicht erhoben.

I. Sachverhalt:

Sie beantragten mit Email, eingegangen am 18.09.2021, Einsichtnahme in Akten, die Informationen beinhalten über:

- die konkrete Anzahl an Aufrufen von im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erhobener personenbezogener Daten bei religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten, nicht-religiösen Bestattungen, sonstigen Veranstaltungen, körpernahen Dienstleistungen, Gaststätten, Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge, für Sportanlagen, Innen-spielplätze, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs, Festivals sowie Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- die konkrete Anzahl an durch Kontaktnachverfolgung ermittelte Kontaktpersonen, gruppiert nach Kalenderwochen für alle aufgezählten Bereiche
- die Anzahl der durch Kontaktnachverfolgung ermittelten auf das SARS-CoV-2-Virus positiv getesteten Personen

Hierbei beziehen Sie sich auf das AIG sowie das BbgUIG und das VIG. Mit Ihrer E-Mail vom 17. Oktober 2021 nahmen Sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Bescheides Stellung und trugen vor, dass Ihr Antrag hinreichend bestimmt sei und keine personenbezogenen Daten betroffen seien.



II. Begründung

1. Antrag nach dem AIG

Nach § 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) hat jedermann nach den Regelungen des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen.

Nach umfassender Prüfung ihres Antrags innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz wird Ihr Antrag nach dem AIG abgelehnt.

Das AIG gewährt dem Antragsteller keinen Anspruch auf die Beschaffung von Informationen. Der Anspruch nach dem AIG beschränkt sich allein auf eine Einsichtnahme in Akten sowie Aktenbestände, die aufgrund eines hinreichend bestimmten Antrags zugeordnet werden können und der öffentlichen Stelle vorliegen.

Akten, die die von Ihnen gewünschten Informationen enthalten, liegen dem MSGIV nicht vor. Ihrem Antrag kann daher aus tatsächlichen Gründen nicht stattgegeben werden.

Zudem müsste Ihr Antrag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG hinreichend bestimmt sein. Die hinreichende Bestimmtheit des Antrags setzt voraus, dass die gewünschten Informationen durch Einsichtnahme in Akten oder Aktenbänden gewonnen werden können. Dafür ist es jedoch notwendig, dass der Antrag derart bestimmt ist, dass die Anfrage bestimmten Akten und Aktenbänden zugeordnet werden kann. Dies liegt in der zweierlei ausgestalteten Rechtsschutzwirkung des § 6 Absatz 1 Satz 1 AIG begründet. Die hinreichende Bestimmtheit dient zum einen dem Schutz des Antragenden als auch zum anderen dem Schutz der Interessen der Behörde. Durch eine hinreichende Bestimmtheit des Antrags soll gewährleistet werden, dass der Bürger durch eine klare Zuordnung schnellstmöglich Einsichtnahme in die Akten erhält, die die gewünschten Informationen enthalten. Nur so ist eine zeitnahe und möglichst schnelle Bearbeitung möglich. Andererseits stellt diese Vorschrift im Interesse der öffentlichen Verwaltung klar, dass die Behörden nicht alle Akten ihres Geschäftsbereiches zu prüfen haben, sondern sich lediglich bezogen auf die entscheidenden, den Bürger interessierenden Umstand beschränken können. Nur bei einem hinreichend bestimmten Antrag werden beiderseits die gegenseitigen Interessen gewahrt und die Behörde ist überhaupt dazu in der Lage, Einsicht in die entsprechenden Akten und Aktenbände zu gewähren bzw. Auskunft zu erteilen.

Ihr Antrag ist derart weit und offen gefasst, dass eine Zuordnung zu bestimmten Akten selbst dann nicht möglich wäre, wenn diese dem MSGIV vorlägen. Zudem ist davon auszugehen, dass, selbst, wenn die Akten vorlägen, Ihr Antrag aufgrund von § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG abzulehnen wäre, da sich Ihr Informa-

